

Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Alt Bukow und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom2023 folgende Satzung der Gemeinde Alt Bukow erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Die Mehrzweckhalle in 18233 Alt Bukow, Hauptstraße 16 d ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alt Bukow. Sie dient vorrangig gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) sowie der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Alt Bukow. Die Räumlichkeiten unterliegen dem allgemeinen Rauchverbot nach § 1 des Nichtraucherschutzgesetzes.
2. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören folgende Räumlichkeiten: ganzer Saal, halber Saal, Sanitäranlagen, Küche / Lager.
3. Stellflächen für Pkw gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung besteht grundsätzlich für jedermann ein Anrecht darauf, die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Räumlichkeiten benutzen zu dürfen.
 - a) Die Mehrzweckhalle kann für öffentliche und / oder gemeinnützige Zwecke entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung genutzt werden.
 - b) Gestattet ist zudem die Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter, auch in Form von Projekttagen oder Workshops für Schul- und Vorschulgruppen, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 - c) Die Mehrzweckhalle darf für private Feierlichkeiten ohne kommerziellen Charakter genutzt werden.
 - d) Die Nutzung durch politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.
2. Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen und Feiern sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde über das Amt Neubukow-Salzhaß zu richten. Die Gemeinde führt eine Belegungsliste für die Mehrzweckhalle.
3. Veranstaltungen der Gemeinde oder anderer überörtlicher Verwaltungsgremien und -angelegenheiten (z. B. Durchführung von Wahlen) haben grundsätzlich Vorrang bei der Belegung der Mehrzweckhalle.

4. Die Nutzungsüberlassung durch die Gemeinde richtet sich ansonsten nach zeitlichem Eingang des Antrags. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
5. Personen, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Satzung verstoßen, werden von der Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten ausgeschlossen.
6. Personen oder Personenvereinigungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder eine verfassungsfeindliche Gesinnung hegen, haben keinen Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten entsprechend dieser Satzung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Nutzung der unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten wird schriftlich unter Benennung des Nutzungszwecks sowie der Nutzungsdauer durch die Amtsverwaltung festgesetzt.
2. Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die Schlüsselübergabe sowie die Übergabe weiteren Zubehörs oder sonstigen Gebrauchsgegenstände durch den / die von der Gemeinde Alt Bukow Beauftragen. Der / die Beauftragte der Gemeinde gibt eine Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
3. Aus wichtigen & unvorhersehbaren Gründen, kann die bereits erteilte Erlaubnis durch den Bürgermeister der Gemeinde Alt Bukow vor der vereinbarten Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Gemeindevertretung ist durch den Bürgermeister hierüber zu informieren sowie über jede weitere Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten sowie jeglichen Verstößen gegen diese Satzung.
4. Die Gemeinde Alt Bukow hat das Recht, die öffentliche Einrichtung bei groben Verstößen gegen diese Satzung ganz oder teilweise zu schließen.
5. Nutzungseinschränkungen, die aufgrund von § 3 Abs. 3 und 4 erforderlich werden, lösen keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde aus. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für den Ausfall von Einnahmen. In den Fällen nach § 3 Abs. 3 wird die entrichtete Gebühr erstattet.
6. Das vorhandene Mobiliar kann in Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 2 ohne zusätzliche Gebühr mitgenutzt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister. Den Anordnungen des Bürgermeisters bzw. seiner Beauftragten ist zwingend Folge zu leisten. Für die Zeit der Benutzung und die Abwesenheit des Bürgermeisters wird das Hausrecht auch an den Nutzungsberechtigten übertragen.
2. Mit der Gestattung der Benutzung der unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten erkennt der Nutzungsberechtigte diese Benutzungssatzung ausdrücklich vollumfänglich an.
3. Der Nutzungsberechtigte hat hierbei folgende Regeln zu beachten:

- a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
- b) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Gäste und Teilnehmer der Veranstaltung so verhalten, dass Dritte nicht gestört oder sonst in ihren Rechten eingeschränkt werden.
- c) Das Rauchen ist in allen Räumen der Mehrzweckhalle nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung der Nutzung durch die Gemeinde ohne entsprechende Erstattung der Gebühr.
- d) Das Rauchen ist in den gekennzeichneten Bereichen außerhalb des Gebäudes gestattet.
- e) Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Jeder Diebstahl und Diebstahlversuch wird zur Anzeige gebracht.
- f) Zu Ausstattungs- und Dekorationszwecken darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- g) Bei Beendigung der Nutzung sind die Räume in dem Zustand an die Gemeinde zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Der Nutzer ist für die Reinigung der Mehrzweckhalle selbst verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung entgegen der Festsetzungen in der Satzung nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- h) Zerbrochene Gläser und Geschirr sind bei der Übergabe anzuzeigen. Die Wiederbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde den Wiederbeschaffungswert im Wege des Schadensersatzes zu ersetzen. Dasselbe gilt für Schäden an Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen.
- i) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Heizung herunterzustellen. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- j) Bei Tanzveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird, ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz, zum Jugendschutz, zum Nichtraucherschutz und zum Lärmschutz sind zwingend einzuhalten.
- k) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Mehrzweckhalle und auf dem Außengelände ist untersagt.
- l) Bauliche Veränderungen sind strikt untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen zu Veranstaltungs- oder Dekorationszwecken bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- m) Das Anbringen von Werbeanlagen in und am Gebäude sowie im Bereich des Außengeländes ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

§ 5 Nutzungsuntersagung nach Gestattung

1. Auch nach Gestattung der Benutzung kann die Nutzung untersagt bzw. eingestellt werden, wenn:
 - a) die Räumlichkeiten nicht bestimmungsgemäß genutzt werden,
 - b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet werden kann,
 - c) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung oder eine Einschränkung der Nutzung rechtfertigen oder
 - d) die Räumlichkeiten dem Nutzungsberechtigten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzungsberechtigte muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen. Diese ist auf Anforderung nachzuweisen.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Beschädigungen, auch für den unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten, d. h. dem Gebäude und den Einrichtungsgegenständen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn selbst, seinen Beauftragten oder anderer Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
4. Die Gemeinde wird von Ersatzansprüchen Dritter wegen Sach- und Körperschäden freigestellt. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin beschränkt sich auf den sicheren Bauzustand.
5. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch der Veranstaltung entstehen. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
6. Die Reinigungs- und Räumpflichten nach der geltenden Straßenreinigungssatzung gehen während des festgesetzten Nutzungszeitraumes auf den Nutzungsberechtigten über.

§ 7 Überlassung an Dritte

Die Überlassung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist ausdrücklich untersagt.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Für die Nutzung hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten unter § 1 Abs. 2 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Räumlichkeit nach § 1 Abs. 2	Nutzungsgebühr	Betriebskostenpauschale (Strom / Wasser)
halber Saal der Mehrzweckhalle, einschließlich der weiteren Räume (Küche/ Lager, Sanitäranlagen)	100,00 € pro Tag, für jeden weiteren Tag zusätzlich 50,00 €	nach tatsächlichem Verbrauch: Wasser: 3,10 € / m ³ Strom: 0,45 € / kwh
ganzer Saal der Mehrzweckhalle, einschließlich der weiteren Räume (Küche / Lager, Sanitäranlagen)	200,00 € pro Tag, für jeden weiteren Tag zusätzlich 100,00 €	nach tatsächlichem Verbrauch: Wasser: 3,10 € / m ³ Strom: 0,45 € / kwh

2. Die Gemeinde Alt Bukow fördert ausdrücklich die Mitgliedschaft und das Engagement der Freiwilligen Feuerwehr zum Wohle der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Brandschutzes. Die Gebühr unter § 8 Abs. 1 reduziert sich für alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr um die Hälfte, soweit diese Antragsteller nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist auf eine einmalige jährliche Nutzung dieser oder einer der anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, welche auch dem Satzungszweck nach § 1 und 2 dieser Satzung entsprechen, beschränkt.
3. Erfolgt die Nutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag von der Festsetzung einer Gebühr abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Vereine, Vereinigungen und sonstige Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, im Vereinsregister eingetragen sind und steuerbegünstigende Zwecke i. S. d. § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen.
4. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend für Vereine, Vereinigungen und Institutionen mit Sitz außerhalb der Gemeinde, wenn sie über eine örtliche Organisation (Ortsgruppe) mit Sitz in der Gemeinde Alt Bukow verfügen, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.
5. Die Umsatzerlöse aus den o. g. Benutzungsgebühren unterliegen der Steuerpflicht i. S. d. UStG. Auf die o. g. Benutzungsgebühren sind die gesetzlichen Umsatzsteuern in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Es wird eine Kautio in Höhe der jeweiligen anfallenden Nutzungsgebühr erhoben. Die Kautio unterliegt nicht der Steuerpflicht i. S. d. UStG. Unabhängig von Absatz 4 wird die volle Kautio zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzung fällig. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mehrzweckhalle nebst genutzter Außenanlagen wird die geschuldete Kautio erstattet.
7. Gebührenschuldner ist der Antragsteller als Nutzungsberechtigter. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
8. Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Räumlichkeiten erfolgt. Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides auf das Konto des Amtes Neubukow-Salzhaff zugunsten der Gemeinde Alt Bukow und unter Angabe des im Gebührenbescheid genannten Kassenzeichens zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Bukow, den

Manfred Wodars
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden können. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.